

Gesellschaftsrecht

Inhaltsübersicht

- A. Gesellschaftsrecht als Gegenstand von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 - I. Gesellschaftsrecht – eine bürgerlichrechtliche Spätgeburt
 - II. Gesellschaftsrecht – eine akademische Blitzkarriere
- B. Entwicklungslinien des Gesellschaftsrechts
 - I. Gesellschaftsrecht im Spiegel der Kommentarliteratur
 - 1. Personengesellschaftsrecht
 - 2. GmbH-Recht
 - 3. Aktienrecht
 - 4. Konzernrecht
 - II. Gesellschaftsrecht im Spiegel der Lehr- und Handbücher
 - 1. Gesamtdarstellungen
 - a) Frühe Grundrisse
 - b) Moderne Studienbücher
 - c) Große Lehrbücher
 - 2. Einzeldarstellungen
 - 3. Hand- und Formularbücher
 - III. Gesellschaftsrecht im Spiegel der monographischen Literatur
- C. Zukunftsperspektiven des Gesellschaftsrechts
 - I. Vom deutschen zum Europäischen Gesellschaftsrecht
 - 1. Lehr- und Handbücher
 - 2. Kommentare
 - II. Vom Gesellschafts- zum Kapitalmarktrecht
 - 1. Kommentare
 - 2. Handbücher
 - III. Vom intra- zum interdisziplinären Denken

A. Gesellschaftsrecht als Gegenstand von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis

I. Gesellschaftsrecht – eine bürgerlichrechtliche Spätgeburt

Gesellschaftsrecht ist ein später Sproß unter den Fächern des bürgerlichen Rechts. Es hat sich erst im Laufe des 20. Jahrhunderts aus dem weit verstandenen Handelsrecht – dem *droit commercial* französischer Prägung – herausgelöst und als eigenständiges Rechtsgebiet etabliert. Zwar gab es schon zuvor Handelsgesellschaften, deren Geschichte gut erforscht ist¹, doch fehlte lange das Gespür für die normative Spezifität² des Rechtsstoffes. Daran trug das Bürgerliche Gesetzbuch ein gehöriges

¹ Vgl. etwa *Goldschmidt*, Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft (1892); *M. Weber*, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter (1889).

² Begriff und Bedeutung: *Bydlinski*, System und Prinzipien des Privatrechts (1996), S. 17 ff. (allgemein) und S. 455 (speziell für das Gesellschaftsrecht).

Maß an Mitschuld, weil es den beiden gesellschaftsrechtlichen Grundformen, dem Verein und der BGB-Gesellschaft, eine zivilistische Zwangsjacke anlegte: Der Verein wurde in pandektistischer Darstellungstradition dem Abschnitt (Rechts-)Personen und damit dem Allgemeinen Teil des BGB zugeschlagen,³ die Gesellschaft bürgerlichen Rechts kurzerhand in die Vertragstypen des Besonderen Schuldrechts eingereiht. Nur ganz allmählich begann sich die Einsicht durchzusetzen, daß anthropomorphes Denken das Verständnis verbandsrechtlicher Strukturen eher verdunkelt denn erhellt und daß der Gesellschaftsvertrag kein schuldrechtlicher Vertrag wie jeder andere ist. Vielmehr bilden die gemeinsame Zweckverfolgung (Kooperationsrecht) und die organisatorischen Grundelemente aller Gesellschaftsformen (Organisationsrecht) jenen identitätsstiftenden Kern, der das Gesellschaftsrecht aus dem allgemeinen Privatrecht heraushebt und zugleich von anderen Sonderprivatrechten abgrenzt.

II. Gesellschaftsrecht – eine akademische Blitzkarriere

Was dem Fach an Patina und historisierender Würde fehlt, hat es in den letzten Jahrzehnten national und international durch eine akademische Blitzkarriere wettgemacht. Hieß es noch in den sechziger Jahren wenig schmeichelhaft, „corporation law, as a field of intellectual effort, [is] dead“⁴, so gilt Gesellschaftsrecht einer neuen Professorgeneration heute als „hottest game in town“⁵. Der Einfluß des Gemeinschaftsrechts, der Ideenreichtum der Rechtsvergleichung und die Anregungen der ökonomischen Rechtstheorie – sie alle haben im Gesellschaftsrecht vergleichsweise früh ihre Spuren hinterlassen und verleihen diesem Rechtsgebiet bis in die Gegenwart eine ungeheure Vitalität.

B. Entwicklungslinien des Gesellschaftsrechts

I. Gesellschaftsrecht im Spiegel der Kommentarliteratur

Gesellschaftsrecht ist seit seinen Anfängen eine zutiefst praktische Wissenschaft.⁶ Das zeigt ein Blick auf die bevorzugten Literaturgattungen. Zu den Werken, die sich in die Geschichte des noch jungen Faches eingeschrieben haben, zählen vor allem Kommentare. Über sie ist daher, geordnet nach Rechtsformen, zuerst zu berichten.

³ Für eine thematische Entfaltung im Sinne der BGB-Konzeption *Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Erster Band, Zweiter Teil, Die juristische Person (1983), Springer.

⁴ Vgl. *Manning*, 72 Yale L.J. 223, 245 n. 37 (1962); ähnlich später *Romano*, 36 Stan. L.Rev. 923 (1984): „an inspiring field for research“.

⁵ *Buxbaum*, 18 Del. J. Corp. L. 867, 868 (1993).

⁶ Zur generellen Charakterisierung der Rechtswissenschaft als einer praktischen Wissenschaft *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, 10. Aufl. (2005), S. 3; klassisch *Heck*, Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz (1932), S. 16 ff.; zugespitzt *Rüthers*, Rechtstheorie, 2. Aufl. (2005), Rn. 301: „Man kann daher zweifeln, ob Aussagen, die keinerlei Praxisbedeutung haben können, überhaupt rechtswissenschaftlich relevante Aussagen sind.“

1. Personengesellschaftsrecht

Am Anfang aller (Handelsrechts-)Kommentare zum Personengesellschaftsrecht stand das imposante, erstmals 1893 erschienene Werk des Berliner Rechtsanwalts *Hermann Staub*⁷ zum ADHGB⁸, das in seiner Klarheit und Prägnanz bis heute als Ur- und Vorbild moderner Kommentierungskunst gilt. Im Gegensatz zur früher üblichen, kompilatorischen Kommentierungsweise baute *Staub* seine Erläuterungen systematisch auf: Einleitend stellte er Bedeutung und Zweck der betreffenden Vorschrift heraus und behandelte dann – übersichtlich gegliedert – ihre Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen.⁹ Der Erfolg war überwältigend: Binnen sieben Jahren erschienen sieben Auflagen, allein die letzte in 13000 Exemplaren.¹⁰ Eine handelsrechtliche Vorlesung hatte *Staub* während seiner Studienzeit im übrigen nie gehört.¹¹ Von seiner vielgerühmten Schlagfertigkeit zeugt eine mündlich überlieferte Anekdote: Der Anwalt der Gegenpartei berief sich in seinem Plädoyer erregt auf eine Stelle in *Staubs* Kommentar, doch der entgegnete gelassen, ihm sei schon seit einiger Zeit klar, daß sein Kommentar hier einen Fehler enthalte, den er in der bald erscheinenden Neuauflage berichtigen werde.¹² Nach *Staubs* frühem Tod wurde der HGB-Kommentar zunächst von *Könige*, *Stranz* und *Pinner* fortgeführt¹³; während des Nationalsozialismus wurde sein Name einschließlich der Auflagenbezeichnung gestrichen¹⁴; erst in der seit 1983 erscheinenden 4. Auflage neuer Zählung taucht er in der Kombination *Staub*-Großkommentar wieder auf.¹⁵

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ragten die Kommentierungen von *Julius Flechtheim* zu den Handelsgesellschaften und zur stillen Gesellschaft sowie von *Karl Geiler* zur BGB-Gesellschaft heraus, die beide in dem von *Adalbert Düringer* und *Max Hachenburg* begründeten HGB-Kommentar erschienen.¹⁶ Daß ihnen ausgerechnet der von *Franz Schlegelberger* betreute Kommentar nachfolgte,¹⁷ hinterläßt angesichts der historischen Belastung seines Namensgebers¹⁸ einen bitteren

⁷ *Hermann Staub* (1856–1904); für ein Lebensbild *Heinrichs*, in: *Heinrichs/Franzki/Schmalz/Stolleis* (Hrsg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft* (1993), S. 385 ff.; umfassende Würdigung nunmehr in dem Sammelband von *Henne* (Hrsg.), *FS für Hermann Staub zum 150. Geburtstag* am 21. März 2006 (2006).

⁸ Vgl. *Staub*, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, 1. Aufl. (1893), Heine.

⁹ Vgl. aus zeitgenössischer Sicht *Liebmann*, DJZ 1904, Sp. 825, 828; rückblickend *Heinrichs* (Fn. 7), S. 385, 394.

¹⁰ Dazu *Liebmann*, DJZ 1904, Sp. 825, 829.

¹¹ Vgl. *Liebmann*, DJZ 1904, Sp. 825, 830.

¹² Berichtet von *Heinrichs* (Fn. 7), S. 385, 392.

¹³ Vgl. *Staub*, Kommentar zum HGB, 8.–9. Aufl., Guttentag; 10.–14. Aufl., de Gruyter.

¹⁴ Vgl. Kommentar zum HGB, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsgerichts (1940–1943), de Gruyter.

¹⁵ Vgl. Großkommentar zum HGB, 4. neubearbeitete Auflage (1983 ff.), de Gruyter.

¹⁶ Vgl. *Düringer/Hachenburg*, HGB, 3. Aufl., II. Bd., 1. und 2. Hälfte (1932), Bensheimer.

¹⁷ Vgl. *Schlegelberger*, HGB, 1. Aufl. (1938) – 5. Aufl. (1973 ff.), Vahlen.

¹⁸ *Franz Schlegelberger* (1876–1970), Staatssekretär im Reichsjustizministerium, von 1941–1942 geschäftsführender Reichsjustizminister, als ranghöchster überlebender Jurist des Dritten Reiches in den Nürnberger Prozessen 1947 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt; Biographien bei *Förster*, Jurist im Dienst des Unrechts, Leben und Werk des ehemaligen Staatssekretärs im

Beigeschmack. Spät, sehr spät ist an seine Stelle der Münchener Kommentar zum HGB mit seinen tiefgründigen Erläuterungen zu den Personenhandelsgesellschaften getreten.¹⁹

Unter den Kurzkomentaren machte zunächst der von *Adolf Baumbach* begründete HGB-Kommentar Furore, der 1933 noch im Verlag *Otto Liebmann* veröffentlicht wurde.²⁰ In rascher Folge erschienen von 1934 bis 1945, nunmehr im Beck-Verlag, sechs weitere Auflagen aus seiner Feder.²¹ Nach *Baumbachs* Tod wurde der Kommentar von der 8. bis zur 24. Auflage von *Konrad Duden* fortgeführt²²; seit der 25. Auflage betreut ihn *Klaus Hopt*.²³ Bis heute gilt das auflagenstarke Werk wegen seiner Aktualität und Prägnanz als „Palandt des Handelsrechts“. Zu diesem eingeführten Erläuterungswerk haben sich in neuerer Zeit verschiedene HGB-Kommentare von unterschiedlichem Umfang und Zuschnitt gesellt, die dem heutigen Benutzer geläufig sind und daher keiner ausführlichen Vorstellung bedürfen. Es sind dies die Kommentare von *Heymann*²⁴, *Koller/Roth/Morck*²⁵, *Röhrich/Graf von Westphalen*²⁶ und *Ebenroth/Boujong/Joost*²⁷, um nur die wichtigsten zu nennen. Im BGB-Gesellschaftsrecht hat sich die Kommentierung von *Peter Ulmer* im Münchener Kommentar zum BGB seit ihrem erstmaligen Erscheinen im Jahre 1980 eine Spitzenstellung erobert und über drei weitere Auflagen behauptet.²⁸

2. GmbH-Recht

Nach einem geflügelten Wort ist das GmbH-Gesetz 1892 dem Kopf des deutschen Gesetzgebers entsprungen wie weiland Athene dem Haupt des Zeus. Die Erläuterung dieses neuen Gesetzes fand in der Person von *Max Hachenburg*²⁹ einen frühen Meister. Er hat den erstmals 1903 erschienenen, noch von *Staub* verfaßten „Kommentar betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung“³⁰ nach dessen Tod übernommen³¹ und bis zur 5. Auflage zusammen mit weiteren Bearbeitern selbst betreut.³² Heute scheint die bis zur 8. Auflage fortgeführte Traditionslinie³³

Reichsjustizministerium Franz Schlegelberger (1995); und *Wulff*, Staatssekretär Prof. Dr. Dr. h. c. Franz Schlegelberger 1876–1970 (1991).

¹⁹ Vgl. Münchener Kommentar zum HGB, 1. Aufl. (1996 ff.); 2. Aufl. (ab 2005), C. H. Beck.

²⁰ Vgl. *Baumbach*, HGB, 1. Aufl. (1932), Otto Liebmann.

²¹ Vgl. *Baumbach*, HGB, 2. Aufl. (1933) – 7. Aufl. (1945), C. H. Beck.

²² Vgl. *Baumbach/Duden*, HGB, 8. Aufl. (1951) – 24. Aufl. (1980).

²³ Zuletzt *Baumbach/Hopt*, HGB, 32. Aufl. (2006).

²⁴ Vgl. *Heymann*, HGB, 1. Aufl. (1989 ff.), 2. Aufl. (1995 ff.), de Gruyter.

²⁵ Vgl. *Koller/Roth/Morck*, HGB, 1. Aufl. (1996) – 5. Aufl. (2005), C. H. Beck.

²⁶ Vgl. *Röhrich/Graf von Westphalen*, HGB, 1. Aufl. (1998) – 2. Aufl. (2001), Otto Schmidt.

²⁷ Vgl. *Ebenroth/Boujong/Joost*, HGB, 1. Aufl. (2001) mit Aktualisierungsband (2003), C. H. Beck.

²⁸ Vgl. MünchKommBGB/*Ulmer*, §§ 705 ff., 1. Aufl. (1980) – 4. Aufl. (2004), C. H. Beck.

²⁹ *Max Hachenburg* (1860–1951); für ein Lebensbild *Scherner*, in: *Heinrichs/Franzki/Schmalz/Stolleis* (Hrsg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft* (1993), S. 415 ff.; ausführlich auch *Kleindieck*, NJW 1993, 1295.

³⁰ 1. Aufl. (1903), Guttentag.

³¹ Vgl. *Staub/Hachenburg*, GmbHG, 2. Aufl. (1906).

³² Vgl. *Hachenburg*, GmbHG, 5. Aufl. (1926/27), de Gruyter.

³³ Vgl. *Hachenburg*, GmbHG, Großkommentar, 8. Aufl. (1992–1997), de Gruyter.

abgerissen; ein dem Namen nach neuer, in einem anderen Verlag erscheinender Großkommentar zum GmbH-Gesetz hält die Erinnerung an *Hachenburg* (wohl aus urheberrechtlichen Gründen) nur noch in der vorangestellten Widmung wach.³⁴ In Vorbereitung befindet sich ein weiterer, auf drei Bände angelegter Kommentar zum GmbH-Gesetz unter der Flagge des Münchener Kommentars.

Die Reihe der Kurzkommentare zum GmbH-Gesetz wurde 1936 durch den „Baumbach“ eröffnet.³⁵ Ausweislich des Vorworts sollte die Erläuterung an sich dem HGB-Kurzkommentar als Draufgabe beigegeben werden.³⁶ Von der 5. bis zur 13. Auflage wurde das Werk³⁷ von *Alfred Hueck* bearbeitet³⁸ und sodann von seinen Schülern *Joachim Schulze-Osterloh* und *Wolfgang Zöllner* sowie seinem Sohn *Götz Hueck* und ab der 18. Auflage zusätzlich von *Lorenz Fastrich*, *Ulrich Noack* und *Wolfgang Servatius* fortgeführt. Im Jahre 1947 erschien erstmals ein „Kleinkommentar zum GmbH-Recht“ mit einem Umfang von 82 Seiten aus der Feder von *Franz Scholz*³⁹, der in der 6. Auflage von *Robert Fischer* übernommen⁴⁰ und seit der 11. Auflage von *Marcus Lutter* fortgeführt wird.⁴¹ Hinzu gekommen sind das umfangreiche Erläuterungswerk von *Heinz Rowedder*⁴², der schlanke, zuerst von *Günther H. Roth* allein und nun mit *Holger Altmeyen* gemeinsam verfaßte Kurzkommentar⁴³; außerdem in der „Mittelgewichts“-Klasse die zweibändigen Kommentare von *Scholz*⁴⁴ und *Michalski*⁴⁵.

3. Aktienrecht

Das zuvor im HGB von 1897 angesiedelte und in den schon erwähnten HGB-Kommentaren⁴⁶ erläuterte Aktienrecht gewann mit dem Aktiengesetz von 1937 seine kodifikatorische Eigenständigkeit. Noch im gleichen Jahr erschien ein erster Kommentar von *Schlegelberger/Quassowski*, den man im heutigen Sprachgebrauch als Referenten-Kommentar bezeichnen würde.⁴⁷ Das Werk wurde später unter der Herausgeber- und Autorenschaft von *Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff*, den ministeriellen Wegbegleitern der Aktienrechtsreform von 1965, fortgeführt und auf

³⁴ Vgl. *Ulmer/Habersack/Winter*, GmbHG, Großkommentar, Bd. I (2005), Bd. II (2006).

³⁵ Vgl. *Baumbach*, GmbHG, 1. Aufl. (1936) – 4. Aufl. (1944), C.H. Beck.

³⁶ Vgl. *Baumbach* (Fn. 35), Vorwort: „Die in diesem Buch enthaltene Erläuterung des GmbHG wollte ich der 3. Auflage meines HGB beigegeben. Da sich das Erscheinen der 3. Auflage infolge der in Arbeit befindlichen Neugestaltung des Aktienrechts verzögert, halte ich es für richtig, die Erläuterung als besonderes Werk erscheinen zu lassen.“

³⁷ Zuletzt *Baumbach/Hueck*, GmbHG, 18. Aufl. (2006).

³⁸ Vgl. *Baumbach/Hueck*, GmbHG, 5. Aufl. (1951) – 13. Aufl. (1970).

³⁹ Vgl. *Scholz*, GmbHG, 1. Aufl. (1947), Bachem.

⁴⁰ Vgl. *Scholz/Fischer*, GmbHG, 6. Aufl. (1962), Otto Schmidt.

⁴¹ Vgl. *Lutter*, GmbHG, 11. Aufl. (1985); zuletzt *Lutter/Hommelhoff*, 16. Aufl. (2004), Otto Schmidt.

⁴² Vgl. *Rowedder*, GmbHG, 1. Aufl. (1985); zuletzt *Rowedder/Schmidt-Leithoff*, 4. Aufl. (2002), Vahlen.

⁴³ Vgl. *Günther H. Roth*, GmbHG, 1. Aufl. (1983); zuletzt *Roth/Altmeyen*, 5. Aufl. (2005), C.H. Beck.

⁴⁴ Vgl. *Scholz*, GmbHG, zuletzt 9. Aufl. (2000), Otto Schmidt.

⁴⁵ Vgl. *Michalski*, GmbHG (2002), C.H. Beck.

⁴⁶ Daneben als eigener, wichtiger Kommentar *Brodmann*, Aktienrecht (1928), de Gruyter.

⁴⁷ Vgl. *Schlegelberger/Quassowski*, AktG, 1. Aufl. (1937) – 3. Aufl. (1939), Vahlen.

sechs Bände ausgedehnt.⁴⁸ Als sein Nachfolger hat sich inzwischen der Münchener Kommentar zum Aktiengesetz etabliert, dessen neunbändige Auflage seit kurzem vollständig erschienen ist.⁴⁹ Konkurrenz ist dem *Schlegelberger/Quassowski* von Anfang an in dem Großkommentar zum Aktiengesetz erwachsen, der erstmals im Jahre 1939 veröffentlicht wurde.⁵⁰ Er liegt heute in (fast) kompletter 4. Auflage vor. Zu diesen beiden aktienrechtlichen „Schlachtrössern“ gesellte sich seit Beginn der siebziger Jahre der Kölner Kommentar zum Aktiengesetz⁵¹, der sich rasch großes Ansehen erwarb, aber – wie viele mehrbändige Werke – mit einer Vervollständigung in überschaubarer Frist kämpft.⁵²

Vorreiter bei den Taschenkommentaren war – wieder einmal – *Adolf Baumbach* mit seiner 1937 veröffentlichten Erstauflage.⁵³ Wer nach den Gründen für diese stupende Schaffenskraft fragt, dem sei als biographische Randnotiz mitgeteilt, daß *Baumbach* 1927 als Vorsitzender des Senats für gewerblichen Rechtsschutz beim Kammergericht seinen Abschied nahm, am Chiemsee einen Landsitz baute, von Berlin seine große, über 3000 Bände umfassende Bibliothek kommen ließ und sich für den Rest seines Lebens wissenschaftlichen Arbeiten zuwandte.⁵⁴ Bewundernswürdig bleibt die Breite und Tiefe seines Schaffens auch unter diesen – idyllischen – Umständen. Nach *Baumbachs* Tod betreute *Alfred Hueck* den Kurzkommentar in acht Auflagen von 1949 bis 1968.⁵⁵ Pläne zur Fortsetzung dieses überaus erfolgreichen Werkes – zuletzt mit einer Rekordhöhe von 8000 Exemplaren – zerschlugen sich: *Habent sua fata libelli!* In die solchermaßen entstandene Lücke stieß *Uwe Hüffer* mit seinem erstmals 1993 noch in der „orangenen“ Reihe erschienenen Kommentar⁵⁶, der später in die „graue“ Reihe aufstieg und inzwischen selbst ein Klassiker geworden ist.⁵⁷

4. Konzernrecht

Das Konzernrecht moderner Prägung ist ein Kind der Aktienrechtsreform von 1965. Es wurde und wird daher in den aktienrechtlichen Kommentaren miterläutert. Seine immer feinere Verästelung in Rechtsprechung und Rechtslehre hat allerdings im Laufe der Jahre das Bedürfnis nach Spezialkommentierungen geweckt. Meinungsbildend wirkt hier ein zunächst unter dem Titel „Aktienkonzernrecht“ erschienenenes Gemeinschaftswerk von *Volker Emmerich* und *Mathias Habersack*⁵⁸, das

⁴⁸ Vgl. *Gefßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff*, AktG (1984 ff.), Vahlen.

⁴⁹ Vgl. Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Aufl. (2000 ff.), C. H. Beck/Vahlen.

⁵⁰ Vgl. Großkommentar zum Aktiengesetz, 1. Aufl. (1939) – 4. Aufl. (1992 ff.), de Gruyter.

⁵¹ Vgl. Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, 1. Aufl. (1970 ff.), Heymanns.

⁵² Die 2. Auflage ist noch nicht annähernd vollständig erschienen, die 3. Auflage hat dagegen mit dem Band von *Koppensteiner* zum Konzernrecht schon begonnen.

⁵³ Vgl. *Baumbach*, AktG, 1. Aufl. (1937), C. H. Beck.

⁵⁴ Zur Person: *Adolf Baumbach* (1874–1945); für ein Lebensbild *Hefermehl*, in: Juristen im Porträt, Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C. H. Beck (1988), S. 130.

⁵⁵ Vgl. *Baumbach/Hueck*, AktG, 6. Aufl. (1953) – 13. Aufl. (1968), ab der 9. Aufl. unter Mitwirkung von *Götz Hueck*.

⁵⁶ Vgl. *Hüffer*, AktG, 1. Aufl. (1993), C. H. Beck.

⁵⁷ Zuletzt *Hüffer*, AktG, 7. Aufl. (2006).

⁵⁸ Vgl. *Emmerich/Habersack*, Aktienkonzernrecht, 1. Aufl. (1998), C. H. Beck.

seit der 2. Auflage unter der Bezeichnung „Aktien- und GmbH-Konzernrecht“ firmiert.⁵⁹ Das GmbH-Konzernrecht und das Konzernrecht der Personengesellschaften werden in Anhängen zu den eingeführten Kommentaren aufbereitet.⁶⁰

II. Gesellschaftsrecht im Spiegel der Lehr- und Handbücher

1. Gesamtdarstellungen

a) Frühe Grundrisse

Wie das erfolgreichste juristische Lehrwerk der Weltgeschichte, der Institutionen-Grundriß des *Gaius*⁶¹, verdanken auch die gesellschaftsrechtlichen Gesamtdarstellungen ihr Entstehen den Bedürfnissen des Rechtsunterrichts. Den Anstoß gab die juristische Studienreform von 1935, die das Vorlesungsprogramm im Bürgerlichen Recht grundlegend veränderte⁶² und eine zwei- bis dreistündige Vorlesung „Gesellschaften“ für das vierte Semester einführte.⁶³ Weil es sich im Hochschulbetrieb seit langem eingebürgert hatte, daß begleitend zu den Vorlesungen Studienbücher erschienen, wurden bald die ersten einschlägigen Grundrisse vorgelegt.⁶⁴ Den Anfang machte die zweibändige Darstellung des Gesellschaftsrechts aus der Feder von *Hans Würdinger*. Der erste, im Jahre 1937 veröffentlichte Teil behandelte das Recht der Personalgesellschaften⁶⁵, der zweite, 1943 erschienene das Recht der Kapitalgesellschaften⁶⁶. Den nachgeborenen Leser überrascht die Modernität der Stoffein-

⁵⁹ Zuletzt *Emmerich/Habersack*, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 4. Aufl. (2005).

⁶⁰ Vgl. für das GmbH-Konzernrecht etwa *Zöllner*, in: Baumbach/Hueck (Fn. 37), Schlußanhang Die GmbH im Unternehmensverbund (GmbH-Konzernrecht); für das Konzernrecht der Personengesellschaften *Mülbart*, in: MünchKommHGB, 2. Aufl. (2006); jüngst auch: *Lieb-scher*, GmbH-Konzernrecht (2006), C.H. Beck.

⁶¹ Institutionen des *Gaius*, um 160 n. Chr.; später verarbeitet in den Institutionen *Justinians*, dem maßgeblichen Lehrbuch des römischen Rechts, das mit Wirkung vom 30. Dezember 533 mit Gesetzeskraft ausgestattet wurde.

⁶² Wegbereitend das später veröffentlichte Referat von *Eckardt*, Das Studium der Rechtswissenschaft (1935), S. 28: „Notwendig ist eine Vorlesung über Gesellschaftsrecht. Wir waren uns fast alle darüber einig, die Lehre über die Gesellschaft im bürgerlichen Recht mit der Lehre der juristischen Person im bürgerlichen Recht und dem Recht der verschiedenen Handelsgesellschaften zu vereinigen, um diesem abstrakten Gebilde endlich das Leben einzuflößen, das es braucht.“

⁶³ Vgl. RMinAmtsbl. (Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder) 1935, S. 48: „Richtlinien für das Studium der Rechtswissenschaft“, Abschnitt V: Studienplan Rechtswissenschaft.

⁶⁴ Vgl. die ausdrückliche Bezugnahme auf die Studienreform bei *Würdinger*, Gesellschaften, 1. Teil: Recht der Personalgesellschaften (1937), Vorwort, S. 7: „Die neue Studienordnung hat das Recht der Personenverbände zu einer besonderen Vorlesung mit dem Titel ‚Gesellschaften‘ zusammengefaßt. Damit sind sowohl die Handelsgesellschaften, als auch die im bürgerlichen Recht geregelten Personenverbände, nämlich der Verein und die Gesellschaft, in einen gemeinsamen Rahmen gestellt.“

⁶⁵ Vgl. *Würdinger*, Gesellschaften, 1. Teil: Recht der Personalgesellschaften (1937), Hanseatische Verlagsanstalt.

⁶⁶ Vgl. *Würdinger*, Gesellschaften, 2. Teil: Recht der Kapitalgesellschaften (1943), Hanseatische Verlagsanstalt.

teilung, die im ersten Band nahezu die Hälfte auf die Erläuterung der „Allgemeinen Lehren“ verwendet, bevor nacheinander die „Personalgesellschaften im einzelnen“ vorgestellt werden. Im zweiten Band dominiert das Aktienrecht, das auf mehr als 200 Seiten anschaulich (mitsamt der berühmten Schleusenmetapher⁶⁷) ausgebreitet wird, während das GmbH-Recht insgesamt auf kaum 30 Seiten kommt.

Chronologisch folgte das „Gesellschaftsrecht“ von *Günter Haupt* aus dem Jahre 1939⁶⁸, das – dicht gedrängt auf 122 Seiten – sämtliche Gesellschaftsformen einschließlich der Reederei, der bergrechtlichen Gewerkschaft und des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit abschreitet und gleichsam im Vorbeigehen noch die Lehre von der faktischen Gesellschaft begründet⁶⁹, die ihren Verfasser bis heute (wenn auch nur als Verfechter einer längst überwundenen Theorie) lebendig hält. Kurz nach Kriegsende, 1948, erschien erstmals das traditionsreiche „Gesellschaftsrecht“ von *Alfred Hueck*⁷⁰, in dessen Vorwort die politischen und rechtlichen Umwälzungen der Vergangenheit noch nachklingen.⁷¹ Ein Jahr später folgte als zweiter Teil einer Darstellung des Handelsrechts das „Gesellschaftsrecht“ von *Heinrich Lehmann*⁷², das später von *Rolf Dietz* fortgeführt wurde.⁷³

b) Moderne Studienbücher

Unter den modernen Studienbüchern bildete das schon erwähnte *Huecksche* Kurzlehrbuch über viele Jahrzehnte das alles beherrschende Standardwerk. Es erschien zwischen 1948 und 1972 in nicht weniger als 16 Auflagen und blieb während dieser Zeit in Konzeption und Umfang erstaunlich konstant.⁷⁴ Erst mit der Aktienrechtsreform von 1965 wuchs das Werk um etwa vierzig Seiten an, wie überhaupt das Aktienrecht – gemessen an seiner Bedeutung im Rechtsunterricht – stets einen vergleichsweise breiten Raum einnahm. Nach *Alfred Huecks* Tod wurde das Buch von seinem Sohn *Götz Hueck* fortgeführt⁷⁵; in der aktuellen Auflage betreut es

⁶⁷ Vgl. *Würdinger* (Fn. 66), S. 28: „Als Passivposten der Bilanz wirkt das Grundkapital mithin wie eine Schleuse. Es kann ebensowenig wie jene eine Senkung des Vermögensstandes durch Verluste verhindern, wohl aber das Abfließen von Vermögenssubstanz in die Tasche der Aktionäre, indem es gleich einer Schleuse nur den Überschuß zur Ausschüttung kommen läßt.“

⁶⁸ Vgl. *Haupt*, Gesellschaftsrecht, 1. Aufl. (1939) – 3. Aufl. (1944), Mohr (Paul Siebeck).

⁶⁹ Vgl. *Haupt* (Fn. 68), S. 15 ff., insbesondere S. 17: „Das Schwergewicht liegt eben doch weniger auf dem Gesellschaftsvertrag als auf der faktischen Bildung der G. und der Eingliederung der Gter in Sie.“

⁷⁰ Vgl. *Alfred Hueck*, Gesellschaftsrecht (1948), Biederstein Verlag (hervorgegangen aus dem Verlag C. H. Beck). Zur Person: *Alfred Hueck* (1889–1975); für ein Lebensbild *Zöllner*, in: *Juristen im Porträt*, FS zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C. H. Beck (1988), S. 422.

⁷¹ Vgl. *Hueck* (Fn. 70), Vorwort, S. VI: „Das Buch beschränkt sich auf die Darstellung des normalen Friedensrechts. Abweichungen, die lediglich im Krieg oder in vorübergehenden Bedürfnissen und Nöten der Nachkriegszeit ihren Grund haben, sind, auch wenn sie im Augenblick noch nicht völlig beseitigt sind, im allgemeinen nicht berücksichtigt oder doch nur kurz erwähnt worden.“

⁷² Vgl. *Heinrich Lehmann*, Handelsrecht, II. Teil: Gesellschaftsrecht (1949), Verlag für Rechtswissenschaft (vormals Franz Vahlen).

⁷³ Vgl. *Lehmann/Dietz*, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. (1970), Vahlen.

⁷⁴ Vgl. 1. Aufl. (1948): 222 Seiten; 12. Aufl. (1965): 244 Seiten, C. H. Beck.

⁷⁵ Vgl. 17. Aufl. (1975) – 19. Aufl. (1991).

Christine Windbichler.⁷⁶ Die Verdoppelung des Seitenumfangs seit dem Referenzjahr 1965 läßt erahnen, welche Stoffexplosion das Fach inzwischen erlebt hat.

Mit der zunehmenden Bedeutung des Gesellschaftsrechts in Hörsaal und Lehre und dem Stabwechsel an eine neue Professoren generation erschienen im Laufe der Jahre Parallelwerke teils geringeren, teils größeren Umfangs: *Rudolf Reinhardt* setzte das Lehrbuch des im Krieg gefallenen *Haupt* fort⁷⁷ und fügte erstmals eigene Abschnitte über „Internationale Aspekte des Gesellschaftsrechts“ und „Gesellschaftsrecht und Wirtschaftsrecht“ ein⁷⁸; *Alfons Kraft* und *Peter Kreutz* legten ein zunächst stark auf das Personengesellschaftsrecht konzentriertes „Lernbuch“ vor, das über zwölf Auflagen hinweg auf das Doppelte anwuchs⁷⁹; *Ulrich Eisenhardt* folgte wenig später mit einem weiteren Grundriß.⁸⁰ Eigene Akzente setzte sodann das erstmals im Jahre 1981 erschienene Lehrbuch von *Friedrich Kübler*⁸¹, das großen Wert auf die Erläuterung übergreifender Regelungszusammenhänge legt und schon früh den Brückenschlag zum Kapitalmarktrecht gesucht hat.⁸² Vervollständigt wird der Reigen moderner Studienbücher durch das erstmals 1994 vorgelegte Werk von *Barbara Grunewald*.⁸³

c) Große Lehrbücher

Die Dogmatisierung einer Rechtsmaterie drängt nach einem Diktum von *Josef Esser* zur Systembildung.⁸⁴ Dies tat im deutschen Gesellschaftsrecht besonders Not, das keine geschlossene Kodifikation kennt, sondern über verschiedene Einzelgesetze (BGB, HGB, GmbHG, AktG, GenG) verstreut ist, die zu alledem aus ganz unterschiedlichen Epochen stammen. Vor diesem Hintergrund hat sich vor allem *Karsten Schmidt* in seinem großen, erstmals 1986 erschienenen Gesellschaftsrechts-Lehrbuch der Aufgabe verschrieben, aus dem ungeordneten Nebeneinander getrennter Gesetze einen zuverlässigen Kanon von allgemeinen Lehren herauszubilden.⁸⁵ Sein zuletzt in 4. Auflage von 2002 fortgeführtes Forschungsprogramm der „Institutionenbildung“ hat sich als außerordentlich fruchtbar erwiesen und die Konsolidierung des Gesellschaftsrechts wesentlich vorangetrieben. Nebenbei, anläßlich der Erläuterung der Einpersonen-GmbH, erfährt der Leser ferner, daß die Erzählung „Dr. Jekyll und Mr. Hyde“ von *Robert L. Stevenson* (und nicht, wie ein Kollege fälschlich glauben macht, von *Edgar Allen Poe*) stammt.⁸⁶

⁷⁶ Vgl. *Hueck/Windbichler*, Gesellschaftsrecht, 20. Aufl. (2003).

⁷⁷ Vgl. die schon von *Reinhardt* neubearbeitete 4. Aufl. (1952).

⁷⁸ Vgl. *Reinhardt*, Gesellschaftsrecht, 1. Aufl. (1973), X. und XI. Abschnitt, S. 368 ff., 374 ff.; 2. Aufl. (1981), Mohr.

⁷⁹ Vgl. *Kraft/Kreutz*, Gesellschaftsrecht, 1. Aufl. (1975) – 9. Aufl. (1992), Metzner; 10. Aufl. (1997) – 12. Aufl. (2006), Luchterhand.

⁸⁰ Vgl. *Eisenhardt*, Gesellschaftsrecht, 1. Aufl. (1978) – 12. Aufl. (2005), C. H. Beck.

⁸¹ Vgl. *Kübler*, Gesellschaftsrecht, 1. Aufl. (1981) – 5. Aufl. (1998), C. F. Müller; zuletzt *Kübler/Assmann*, 6. Aufl. (2006).

⁸² Vgl. *Kübler* (Fn. 81), 1. Aufl., § 31, S. 365 ff.: „Anlegerschutz und Kapitalmarktrecht“.

⁸³ Vgl. *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 1. Aufl. (1994) – 6. Aufl. (2005), Mohr.

⁸⁴ Vgl. *Esser*, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 2. Aufl. (1972), S. 97.

⁸⁵ Vgl. *Karsten Schmidt*, Gesellschaftsrecht, 1. Aufl. (1986), Heymanns.

⁸⁶ Vgl. *Karsten Schmidt*, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. (2002), § 40 I 1, S. 1244 mit Fn. 8.

Als nicht minder einflußreich und stilprägend wird man rückblickend die Gesamtdarstellung gesellschaftsrechtlicher Leitprinzipien einordnen, die *Herbert Wiedemann* schon zuvor in seinem großen Lehrbuch von 1980 vorgelegt hatte.⁸⁷ Sie verbreitet in vielen Passagen den Glanz der Gesellschaftsrechtsvergleichung und weist mit ihren filigran herausgemeißelten Struktur- und Wertungsprinzipien konzeptionell wie methodisch neue Wege. Nicht wenige der dort versammelten Bilder und Begriffsprägungen gehören heute zum Zitatenschatz des Gesellschaftsrechts, etwa das Wort vom Garantiekapital als „Kulturleistung ersten Ranges“⁸⁸ oder die leicht soziologisch eingefärbte Wendung von den „gesellschaftsrechtlichen Bezugsgruppen“⁸⁹, die man im angelsächsischen Jargon heute „constituencies“⁹⁰ nennt.

2. Einzeldarstellungen

Wer über Spezialdarstellungen spricht, kommt an den monographischen Abhandlungen der verschiedenen Gesellschaftsformen in dem von *Victor Ehrenberg* herausgegebenen Handbuch des gesamten Handelsrechts nicht vorbei. Namentlich die Bände von *Rudolf Fischer* zur Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien⁹¹ und von *Hans Erich Feine* zur GmbH⁹² stehen noch heute griffbereit neben dem Schreibtisch geschichtsbewußter Kommentatoren. An diese frühe Tradition der wissenschaftlichen Monographie, die vielen als Stolz und Ruhm der deutschen Rechtswissenschaft gilt, knüpfte unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg *Alfred Hueck* mit seiner systematischen Darstellung über „Das Recht der offenen Handelsgesellschaft“ an.⁹³ Schon ihr Umfang von mehr als 300 Seiten macht deutlich, daß hier an zahlreichen Stellen, etwa bei der mitgliedschaftlichen Treuepflicht⁹⁴, eigene Forschungserträge eingeflossen sind. Das in vier Auflagen erschienene Werk⁹⁵ ist vom II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs – nicht nur unter dem Senatsvorsitz von *Robert Fischer*, einem früheren Assistenten von *Hueck* – häufig zitiert und von *Wolfgang Zöllner* anschaulich als „Bibel des Personengesellschaftsrechts“⁹⁶ gewürdigt worden.

Eine aktuelle Summe des *Personengesellschaftsrechts* zieht das von *Herbert Wiedemann* im Jahre 2004 vorgelegte Großlehrbuch.⁹⁷ Es blickt auf ein dogmatisch aus-

⁸⁷ Vgl. *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht, Bd. I (1980), C. H. Beck.

⁸⁸ Vgl. *Wiedemann* (Fn. 87), § 10 IV 1 b, S. 558.

⁸⁹ Vgl. *Wiedemann* (Fn. 87), § 1 V 1 b, S. 84.

⁹⁰ Näher *Kraakman/Davies/Hansmann/Hertig/Hopt/Kanda/Rock*, *The Anatomy of Corporate Law* (2004), S. 21 ff.; dazu *Wiedemann*, ZGR 2006, 240, 242 ff.

⁹¹ Handbuch des gesamten Handelsrechts, *Ehrenberg* (Hrsg.), Dritter Band, I. Abteilung (1916), O. R. Reisland.

⁹² Handbuch des gesamten Handelsrechts, *Ehrenberg* (Hrsg.), Dritter Band, III. Abteilung (1929), O. R. Reisland.

⁹³ Vgl. *Alfred Hueck*, *Das Recht der offenen Handelsgesellschaft*, 1. Aufl. (1946) – 4. Aufl. (1971), de Gruyter.

⁹⁴ Vgl. *Hueck* (Fn. 93), 4. Aufl. (1971), § 13, S. 192 ff.; grundlegend *ders.*, in: FS Hübner (1935), S. 72; *ders.*, *Der Treuegedanke im modernen Privatrecht* (1947).

⁹⁵ Zuletzt 4. Aufl. (1971).

⁹⁶ *Zöllner* (Fn. 70), S. 422, 424.

⁹⁷ Vgl. *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht, Bd. II (2004), *Recht der Personengesellschaften*, C. H. Beck.

gereiftes, in sich gefestigtes Rechtsgebiet zurück, nachdem der Bundesgerichtshof die Rechtssubjektivität der (Außen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts anerkannt und damit den vorläufigen Schlußstein im Gewölbe der Personengesellschaften gesetzt hat.⁹⁸ Die jedem Abschnitt vorangestellten Leitentscheidungen führen vor allem dem jungen Juristen vor Augen, daß die höchstrichterliche Rechtsprechung in ihrer Prägekraft für Praxis und Wissenschaft kaum zu überschätzen ist. Auf Kathederbeispiele kann ein Lehrbuchautor daher heute weithin verzichten; Bildungsbeflissene flechten vielleicht noch die *Phädrus*-Fabel von der Löwengesellschaft ein. Zuvor hatte bereits *Werner Flume* das Personengesellschaftsrecht als Bestandteil des Allgemeinen Teils des bürgerlichen Rechts systematisch entfaltet⁹⁹ und insbesondere mit seiner Deutung der Gesamthand als Gruppe¹⁰⁰ Gefolgschaft bis hin zum Bundesgerichtshof gefunden.

Die nicht abreißende Flucht aus der persönlichen Haftung und der damit einhergehende Zustrom bei den Kapitalgesellschaften haben das Bedürfnis nach entsprechenden Lehrwerken wachsen lassen. Älteren Datums ist die systematische Darstellung des Aktienrechts von *Hans Würdinger* aus dem Jahre 1959¹⁰¹, die in späteren Auflagen auch das Konzernrecht einbezog.¹⁰² Das gesamte Recht der Kapitalgesellschaften bereitete dann das gleichnamige Werk von *Thomas Raiser* auf¹⁰³, das heute in 4. Auflage von ihm und seinem Schüler *Rüdiger Veil* betreut wird.¹⁰⁴ Aus neuerer Zeit haben sich Lehrbücher zum Kapitalgesellschaftsrecht von *Heribert Hirte*¹⁰⁵ und *Jan Wilhelm*¹⁰⁶ hinzugesellt. Die lehrbuchmäßige Aufbereitung des Konzernrechts liegt seit langem in den Händen von *Volker Emmerich* und *Jürgen Sonnenschein*, dessen Part zuletzt *Mathias Habersack* übernommen hat.¹⁰⁷

3. Hand- und Formularbücher

Handbücher haben in neuerer Zeit Konjunktur. Sie verfolgen das Ziel, eine Rechtsmaterie in systematischer Form ohne Rücksicht auf die mitunter zufällige Paragraphenfolge zu erschließen. Geradezu enzyklopädischen Zuschnitt hat etwa das vierbändige Münchener Handbuch zum Gesellschaftsrecht.¹⁰⁸ Viel zitiert werden außerdem das noch von *Harry Westermann* begründete Handbuch der Per-

⁹⁸ Vgl. BGHZ 146, 341.

⁹⁹ Vgl. *Flume*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, Erster Band, Erster Teil, Die Personengesellschaft (1977), Springer.

¹⁰⁰ Vgl. *Flume* (Fn. 99), § 4 II, S. 54 ff.

¹⁰¹ Vgl. *Würdinger*, Aktienrecht, 1. Aufl. (1959), C. F. Müller.

¹⁰² Zuletzt *Würdinger*, Aktienrecht und das Recht der verbundenen Unternehmen, 4. Aufl. (1981).

¹⁰³ Vgl. *Raiser*, Recht der Kapitalgesellschaften, 1. Aufl. (1983), Vahlen.

¹⁰⁴ Vgl. *Raiser/Veil*, Recht der Kapitalgesellschaften, 4. Aufl. (2006), Vahlen.

¹⁰⁵ Vgl. *Hirte*, Kapitalgesellschaftsrecht, 1. Aufl. (1997) – 5. Aufl. (2006), RWS.

¹⁰⁶ Vgl. *Wilhelm*, Kapitalgesellschaftsrecht, 1. Aufl. (1998) – 2. Aufl. (2005), de Gruyter.

¹⁰⁷ Vgl. *Emmerich/Sonnenschein*, Konzernrecht, 1. Aufl. (1973) – 6. Aufl. (1997); zuletzt *Emmerich/Habersack*, 8. Aufl. (2005), C. H. Beck.

¹⁰⁸ Vgl. Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, 2. Aufl., Bd. 1: BGB-Gesellschaft, OHG, Partnerschaftsgesellschaft, Partenreederei, EWIV (2004); Bd. 2: Kommanditgesellschaft, GmbH & Co. KG, Publikums-KG, Stille Gesellschaft (2004); Bd. 3: GmbH (2003); Bd. 4: Aktiengesellschaft (1999); alle C. H. Beck.

sonengesellschaften¹⁰⁹ sowie die Handbücher zur Aktiengesellschaft von *Günter Henn*¹¹⁰ und *Rudolf Nirk*.¹¹¹ Als ideale Darstellungs(platt)form hat sich das Handbuch überdies für die verschiedenen Grundtypenvermischungen im Gesellschaftsrecht erwiesen,¹¹² wie das Werk von *Mark K. Binz* und *Martin H. Sorg* zur GmbH & Co. KG belegt,¹¹³ das sich im Untertitel unbescheiden (aber nicht unzutreffend) als „Standardwerk für Familienunternehmen im Handels- und Steuerrecht“ anpreist. Die immer weitergehende Verästelung des Rechtsstoffes durch Spruchpraxis und Wissenschaft hat zuletzt sogar spezielle Erläuterungswerke für einzelne Gesellschaftsorgane, z. B. Aufsichtsrat¹¹⁴, Vorstand¹¹⁵ oder Hauptversammlung,¹¹⁶ hervorgebracht.

Neben den Handbüchern verdienen die Formularbücher besondere Erwähnung. Wiewohl sich ihre historischen Wurzeln bis in das 7. Jahrhundert zurückverfolgen lassen¹¹⁷ und obgleich sie mit Entstehung der italienischen Notariatschulen im 12. und 13. Jahrhundert zu regelrechten Kompendien anwuchsen¹¹⁸, galten sie der Wissenschaft lange als zweitklassig. Sie waren nicht zitierfähig¹¹⁹ und wurden abschätzig als „Hilfsmittel“ für „Halbwissende“¹²⁰ bezeichnet. Diese Zeiten sind vorbei: Keine juristische Literaturgattung hat in den vergangenen drei Jahrzehnten einen vergleichbaren Bedeutungsaufschwung erlebt, und manche wähen das Formularbuch bereits „auf dem Weg zur Hochkultur“¹²¹. Daran ist sicher richtig, daß Anwaltschaft und Notariat heute bei kautelarjuristischen Fragestellungen ohne Formularbücher kaum mehr auskommen. In vieler Hinsicht repräsentativ ist das Werk von *Wilhelm Happ* zum Aktienrecht,¹²² das in der gesellschaftsrechtlichen Praxis hohes Ansehen genießt.

¹⁰⁹ Vgl. *Harry Westermann*, Handbuch der Personengesellschaften, 1. Lfg. (1967); zuletzt 36. Lfg. (Juni 2006), Otto Schmidt.

¹¹⁰ Vgl. *Henn*, Handbuch des Aktienrechts, 1. Aufl. (1978), Athenaeum; 2. Aufl. (1984) – 7. Aufl. (2002), C. F. Müller.

¹¹¹ Vgl. *Nirk*, Handbuch der Aktiengesellschaft, 1. Lfg. (1994), 43. Lfg. (Juni 2006), Otto Schmidt.

¹¹² Zuletzt *Schütz/Bürgers/Riotte*, Die Kommanditgesellschaft auf Aktien (2004), C. H. Beck.

¹¹³ Vgl. *Binz/Sorg*, Die GmbH & Co. KG, 10. Aufl. (2005), C. H. Beck.

¹¹⁴ Vgl. *Lutter/Krieger*, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 4. Aufl. (2002), Otto Schmidt; *Semler/von Schenk* (Hrsg.), Arbeitshandbuch für Aufsichtsratsmitglieder, 2. Aufl. (2004), C. H. Beck.

¹¹⁵ Vgl. *Fleischer* (Hrsg.), Handbuch des Vorstandsrechts (2006), C. H. Beck; *Semler/Peltzer* (Hrsg.), Arbeitshandbuch für Vorstandsmitglieder (2005), C. H. Beck.

¹¹⁶ Vgl. *Semler/Vollhard* (Hrsg.), Arbeitshandbuch für die Hauptversammlung, 2. Aufl. (2003), C. H. Beck.

¹¹⁷ Näher zur Geschichte des Formularbuchs *Bresslau*, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 3. Aufl. (1958), S. 23 ff. und passim.

¹¹⁸ Vgl. *Trusen*, Anfänge des Gelehrten Rechts in Deutschland (1962), S. 125 ff.

¹¹⁹ Plastisch *Rawert*, Liber Amicorum Happ (2006), S. 231, 232: „Sie waren nicht zitierfähig, in juristischen Seminaren meist nicht vorhanden und wenn doch, so las man sie besser unter als auf dem Tisch.“

¹²⁰ *Stinzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland (1867), S. XXII, XXXVII f.

¹²¹ *Rawert* (Fn. 119), S. 231, 238.

¹²² Vgl. *Happ*, Aktienrecht. Handbuch – Mustertexte – Kommentar, 2. Aufl. (2004), Heymanns.

III. Gesellschaftsrecht im Spiegel der monographischen Literatur

Gesellschaftsrechtliche Grundlagenforschung hat sich zuvörderst in Form großer Monographien vollzogen. In jener behutsamen Manier, die dem juristischen Fortschritt eigen ist¹²³, haben diese nicht selten dogmatische Innovationen hervorgebracht, die heute zum verbandsrechtlichen Standardrüstzeug zählen. Einen Kanon der wichtigsten Einzelschriften zusammenzustellen, ist ebenso schwierig wie in der schöngeistigen Literatur und nicht minder gefährlich. Man liegt aber sicher nicht falsch, wenn man dazu – um den Kreis auf die bereits emeritierten Rechtslehrer zu begrenzen – die Habilitationsschriften von *Ernst-Joachim Mestmäcker*¹²⁴, *Rudolf Wiethölter*¹²⁵, *Wolfgang Zöllner*¹²⁶, *Marcus Lutter*¹²⁷, *Herbert Wiedemann*¹²⁸, *Eckardt Rehbinden*¹²⁹, *Ulrich Huber*¹³⁰, *Ulrich Immenga*¹³¹ und *Fritz Rittner*¹³² rechnet.¹³³

C. Zukunftsperspektiven des Gesellschaftsrechts

Wer Wissenschaft als Beruf betreibt, wird sich von Zeit zu Zeit die Frage vorlegen, welche Fortentwicklung das eigene Fach wohl nehmen mag.¹³⁴ Ein solcher Blick in die gesellschafts- und kapitalmarktrechtliche Kristallkugel läßt bei aller gebotenen Zurückhaltung¹³⁵ drei Zukunftsperspektiven erkennen.

¹²³ Näher *Fleischer*, Das Proprium der Rechtswissenschaft: Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, in: Engel/Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft (im Druck).

¹²⁴ Vgl. *Mestmäcker*, Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre (1958), C. F. Müller.

¹²⁵ Vgl. *Wiethölter*, Interessen und Organisation der Aktiengesellschaft im amerikanischen und deutschen Recht (1961), C. F. Müller.

¹²⁶ Vgl. *Zöllner*, Die Schranken mitgliederschaftlicher Stimmrechtsmacht bei den privatrechtlichen Personenverbänden (1963), C. H. Beck.

¹²⁷ Vgl. *Lutter*, Kapital, Sicherung der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung in den Aktienrechten und GmbH-Rechten der EWG (1964), C. F. Müller.

¹²⁸ Vgl. *Wiedemann*, Die Übertragung und Vererbung von Mitgliedschaftsrechten bei Handelsgesellschaften (1965), C. H. Beck.

¹²⁹ Vgl. *Rehbinden*, Konzernaußenrecht und allgemeines Privatrecht (1969), Gehlen.

¹³⁰ Vgl. *Huber*, Vermögensanteil, Kapitalanteil und Gesellschaftsanteil an Personalgesellschaften des Handelsrechts (1970), Winter.

¹³¹ Vgl. *Immenga*, Die personalistische Kapitalgesellschaft (1970), Athenaeum.

¹³² Vgl. *Rittner*, Die werdende juristische Person (1973), Mohr.

¹³³ Nichtgenannte mögen wahlweise auf die Ignoranz oder die Nachlässigkeit des Verfassers schimpfen.

¹³⁴ Allgemein zum Verhältnis von Wissenschaft und Fortschritt *M. Weber*, Wissenschaft als Beruf, 10. Aufl. (1996), S. 15f.: „Die wissenschaftliche Arbeit ist eingespannt in den Ablauf des Fortschritts [...] Jeder von uns dagegen in der Wissenschaft weiß, daß das, was er gearbeitet hat, in 10, 20, 50 Jahren veraltet ist [...] Jede wissenschaftliche „Erfüllung“ bedeutet neue Fragen und will überboten werden und veralten [...] Wissenschaftlich aber überholt zu werden, ist – es sei wiederholt – nicht nur unser aller Schicksal, sondern unser aller Zweck. Wir können nicht arbeiten, ohne zu hoffen, daß andere weiter kommen werden als wir.“

¹³⁵ Zu Prognosen im Aktien- und Kapitalmarktrecht letzthin *Fleischer*, AG 2006, 2ff.

I. Vom deutschen zum Europäischen Gesellschaftsrecht

Unter den zivilrechtlichen Fächern ist das Gesellschaftsrecht dasjenige, welches am stärksten vom Gemeinschaftsrecht durchwirkt wird. Die im März 1968 verabschiedete Publizitätsrichtlinie¹³⁶ bildet nicht nur die erste Richtlinie auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts; sie ist zugleich die erste Harmonisierungsmaßnahme auf dem Gebiet des Zivilrechts überhaupt.

1. Lehr- und Handbücher

Die europäische Dimension des Gesellschaftsrechts ist von führenden Fachvertretern schon früh erkannt worden¹³⁷ und heute in Forschung und Lehre fest verankert. Davon zeugen lehrbuchartige Gesamtdarstellungen aus der Hand von *Mathias Habersack*¹³⁸, *Günter Christian Schwarz*¹³⁹ und *Stefan Grundmann*¹⁴⁰. Zusätzliche Aufmerksamkeit gewonnen hat das Gemeinschaftsrecht in jüngerer Zeit durch einen „exogenen Schock“: die EuGH-Entscheidungen *Centros*, *Überseering* und *Inspire Art* zur Neuinterpretation der Niederlassungsfreiheit¹⁴¹, in deren Folge ein deutlicher Zuwachs von ausländischen Kapitalgesellschaften mit Verwaltungssitz im Inland zu verzeichnen ist. Wissenschaftlich aufbereitet wird die weiter im Fluß befindliche¹⁴² Rechtsmaterie durch aktuelle, von *Horst Eidenmüller*¹⁴³, *Heribert Hirte/Thomas Bückner*¹⁴⁴ und *Marcus Lutter*¹⁴⁵ herausgegebene Handbücher. Selbst Erläuterungswerke über ausländische Rechtsformen, denen die Verlage wegen ihrer geringen Absatzchancen traditionell mit größter Zurückhaltung begegneten, scheinen inzwischen eine auskömmliche Marktnische zu finden.¹⁴⁶

2. Kommentare

Das auf Umsetzung durch die Mitgliedstaaten angelegte Richtlinienrecht eignet sich kaum für Kommentierungen. Anders verhält es sich mit unmittelbar geltenden Verordnungen, wie das Beispiel der Verordnung über die Europäische Aktien-

¹³⁶ Vgl. Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968, ABl. EG Nr. L 65 vom 14. 3. 1968, S. 8.

¹³⁷ Vgl. vor allem *Lutter*, Europäisches Unternehmensrecht, 1. Aufl. (1979) – 4. Aufl. (1996), de Gruyter.

¹³⁸ Vgl. *Habersack*, Europäisches Gesellschaftsrecht, 1. Aufl. (2000), 3. Aufl. (2006), C.H. Beck.

¹³⁹ Vgl. *Schwarz*, Europäisches Gesellschaftsrecht (2001), Nomos.

¹⁴⁰ Vgl. *Grundmann*, Europäisches Gesellschaftsrecht (2004), C.F. Müller.

¹⁴¹ Vgl. EuGH, Slg. 1999, I-1459 – *Centros*; Slg. 2002, I-9919 – *Überseering*; Slg. 2003, I-10155 – *Inspire Art*.

¹⁴² Vgl. zuletzt Regionalgericht Szeged/Ungarn, EuGH-Vorlage zur Einschränkung der Niederlassungsfreiheit beim Wegzug einer ungarischen Personengesellschaft in einen anderen EU-Staat („*Cartesio*“), ZIP 2006, 1536.

¹⁴³ Vgl. *Eidenmüller* (Hrsg.), Ausländische Kapitalgesellschaften im deutschen Recht (2004), C.H. Beck.

¹⁴⁴ Vgl. *Hirte/Bückner* (Hrsg.), Grenzüberschreitende Gesellschaften, 2. Aufl. (2006), Heymanns.

¹⁴⁵ Vgl. *Lutter* (Hrsg.), Europäische Auslandsgesellschaften in Deutschland (2005), Otto Schmidt.

¹⁴⁶ Vgl. etwa *Just*, Die englische Limited in der Praxis (2005), C.H. Beck.

gesellschaft¹⁴⁷ schlagend belegt: Kaum in Kraft getreten, erschienen die ersten Kommentare, allen voran der von *Günter Christian Schwarz*¹⁴⁸, dem inzwischen weitere gefolgt sind.¹⁴⁹ Spötter mögen einwenden, daß es damit hierzulande mehr SE-Kommentare als SE-Gesellschaften gibt.¹⁵⁰

II. Vom Gesellschafts- zum Kapitalmarktrecht

So wie sich das Gesellschaftsrecht früher vom Handelsrecht emanzipiert hat, so wächst heute das Kapitalmarktrecht als eigenständiges Fach aus dem Gesellschaftsrecht heraus.

1. Kommentare

Als „Klassiker“ unter den Kommentaren gilt der erstmals im Jahre 1976 erschienene Börsengesetz-Kommentar von *Eberhard Schwark*¹⁵¹, der nunmehr in dritter Auflage als „Kapitalmarktrechts-Kommentar“ firmiert¹⁵² und schon durch seinen geänderten Titel die Konstituierung eines neuen Rechtsgebiets signalisiert. Das (Umfirmierungs-)Beispiel hat Schule gemacht.¹⁵³ Neben derart umfassenden Kommentaren sind im Gefolge vierer Finanzmarktförderungsgesetze¹⁵⁴ Spezialkommentare zu Einzelgesetzen wie Pilze aus dem Boden geschossen. Sie näher vorzustellen, sprengt den Rahmen dieses Beitrags. Die größte Kommentardichte herrscht gegenwärtig im Übernahmerecht, wo mit dem *Geibel/Süßmann*¹⁵⁵, dem *Steinmeyer/Häger*¹⁵⁶, dem *Ehricke/Ekkenga/Oechsler*¹⁵⁷, dem *Baums/Thoma*¹⁵⁸, dem Kölner Kommentar zum WpÜG¹⁵⁹, dem *Assmann/Pötzsch/Schneider*¹⁶⁰ und dem Frankfurter Kommentar

¹⁴⁷ Verordnung (EG), Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 8. 10. 2001, ABl. EG Nr. L 294/1 vom 10. 11. 2001.

¹⁴⁸ Vgl. *Schwarz*, Verordnung (EG) Nr. 2157/001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft. Kommentar (2006), C. H. Beck.

¹⁴⁹ Vgl. *Manz/Meyer/Schröder* (Hrsg.), Europäische Aktiengesellschaft SE (2006), Nomos; Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Bd. 9/2, 2. Aufl. (2006), C. H. Beck; aus österreichischer Sicht schon zuvor *Kalss/Hügel*, Europäische Aktiengesellschaft (2004), Linde.

¹⁵⁰ Näher zum bemerkenswerten Gegensatz zwischen wissenschaftlicher Beachtung und praktischer Erprobung der SE *Fleischer*, AcP 204 (2004), 502, 503 ff.

¹⁵¹ Vgl. *Schwark*, Börsengesetz, 1. Aufl. (1976), 2. Aufl. (1994), C. H. Beck.

¹⁵² Vgl. *Schwark* (Hrsg.), Kapitalmarktrechts-Kommentar, 3. Aufl. (2004), C. H. Beck.

¹⁵³ Vgl. zuletzt *Schäfer/Hamann* (Hrsg.), Kapitalmarktgesetze, 2. Aufl. (2006), Kohlhammer; zuvor *Schäfer* (Hrsg.), WpHG/BörsG/VerkProspG, 1. Aufl. (1999).

¹⁵⁴ Vgl. Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Finanzmärkte, BGBl. 1990, I, S. 266; Gesetz über den Wertpapierhandel und zur Änderung börsenrechtlicher und wertpapierrechtlicher Vorschriften (Zweites Finanzmarktförderungsgesetz), BGBl. 1994, I, S. 1749; Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Drittes Finanzmarktförderungsgesetz), BGBl. 1998, I, S. 529; Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz), BGBl. 2002, I, S. 2010.

¹⁵⁵ Vgl. *Geibel/Süßmann* (Hrsg.), WpÜG (2002), C. H. Beck.

¹⁵⁶ Vgl. *Steinmeyer/Häger*, WpÜG (2002), Erich Schmidt.

¹⁵⁷ Vgl. *Ehricke/Ekkenga/Oechsler*, WpÜG (2003), C. H. Beck.

¹⁵⁸ Vgl. *Baums/Thoma*, WpÜG (2004), RWS.

¹⁵⁹ Vgl. *Hirte/von Bülow* (Hrsg.), Kölner Kommentar zum WpÜG (2003), Heymanns.

¹⁶⁰ Vgl. *Assmann/Pötzsch/Schneider* (Hrsg.), WpÜG (2005), Otto Schmidt.

zum WpÜG¹⁶¹ gleich sieben Erläuterungswerke zur Verfügung stehen. Ob es dieser Literaturfülle zur geordneten Rechtspflege tatsächlich bedarf, mag man bezweifeln¹⁶²; sie läßt jedenfalls erahnen, welch lukrativer Beratungsmarkt sich hier auftut und daß kapitalmarktrechtliche Kommentierungen der juristischen Profession zunehmend als Qualitätsausweis und Marketinginstrument dienen.

2. Handbücher

Unter den Handbüchern nimmt das erstmals 1990 erschienene Handbuch des Kapitalanlagerechts von *Assmann/Schütze* eine Vorreiterrolle ein.¹⁶³ Spezialtitel zu zahlreichen Einzelfragen, etwa zur Ad-hoc-Publizität¹⁶⁴ oder zum Börsenhandelsrecht¹⁶⁵, sind heute Legion. Bemerkenswert ist schließlich, daß die größer werdende Interaktionsfläche zwischen Aktien- und Kapitalmarktrecht, die man als Börsengesellschaftsrecht zu bezeichnen pflegt¹⁶⁶, bereits ihren literarischen Niederschlag gefunden hat: Zwei nahezu zeitgleich erschienene, ausnahmslos von Praktikern verfaßte Handbücher unternehmen es, das Sonderrecht der börsennotierten Aktiengesellschaft zu erläutern und als Amalgam aktien- und kapitalmarktrechtlicher Vorschriften auszudeuten.¹⁶⁷

III. Vom intra- zum interdisziplinären Denken

Das größte Innovationspotential für das Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht liegt in einem arbeitsteiligen Zusammenwirken mit den Nachbarwissenschaften. Schon heute begnügen sich einzelne Fachvertreter nicht mehr damit, den reichhaltigen dogmatischen Figurenschatz des Gesellschaftsrechts zu pflegen¹⁶⁸, sondern verwenden ihre Denkkraft auch darauf, die Steuerungswirkungen der einschlägigen Regelungen herauszuarbeiten. Dabei spielen ökonomische Analysen und Argumente eine immer größere Rolle.¹⁶⁹ Wissenschaftliche Rendite versprechen sie mindestens in dreierlei Hinsicht: Erstens schärfen sie den Blick für die Ordnungs-

¹⁶¹ Vgl. *Haarmann/Schüppen* (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum WpÜG, 2. Aufl. (2005), Verlag Recht und Wirtschaft.

¹⁶² Der Vorwurf schließt den Verfasser ein, vgl. *Fleischer/Kalss*, Das neue Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (2002), C. H. Beck.

¹⁶³ Vgl. *Assmann/Schütze*, Handbuch des Kapitalanlagerechts, 1. Aufl. (1990), 2. Aufl. (1996), C. H. Beck; das Erscheinen der 3. Aufl. steht unmittelbar bevor.

¹⁶⁴ Vgl. *Möllers/Rotter*, Ad-Hoc-Publizität (2003), C. H. Beck.

¹⁶⁵ Vgl. *Schlüter*, Börsenhandelsrecht, 2. Aufl. (2002), C. H. Beck.

¹⁶⁶ Eingehend zuletzt *Fleischer*, ZIP 2006, 451, 454 ff.

¹⁶⁷ Vgl. *Deilmann/Lorenz* (Hrsg.), Die börsennotierte Aktiengesellschaft (2005), C. H. Beck; und *Marsch-Barner/Schäfer* (Hrsg.), Handbuch börsennotierte Aktiengesellschaft (2005), Otto Schmidt.

¹⁶⁸ Dazu aus der Sicht eines ausländischen Juristen *Cioffi*, State of the Art: A Review Essay on Comparative Corporate Governance, 48 Am. J. Comp. L. 501, 509 (2000): „[T]hese new conceptual frameworks and analytical techniques may provide some welcome relief from the hermetically sealed doctrinal analysis common in Continental, and especially German law.“

¹⁶⁹ Für eine Entfaltung dieses Forschungsprogramms *Fleischer*, ZGR 2001, 1 ff.; grundlegende Einzeldarstellungen: *Easterbrook/Fischel*, The Economic Structure of Corporate Law (1991), Harvard University Press; *Cheffins*, Company Law. Theory, Structure and Operation (1997), Oxford University Press; *Bainbridge*, Corporation Law and Economics (2002), Foundation Press.

strukturen und Sachgesetzhkeiten des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Zweitens lenken sie die Aufmerksamkeit auf die Zielkonflikte, im ökonomischen Fachjargon: die *tradeoffs*, die allen Vorschriften innewohnen. Drittens bereiten sie den Boden für eine transnationale Gesellschaftsrechtswissenschaft, welche sich nicht im Detail lokaler Einzelregeln verliert, sondern die generellen Funktionsbedingungen und Funktionsstörungen von Kapitalgesellschaften identifiziert. Ein vorzügliches Anwendungsbeispiel bietet das im Jahre 2004 vorgelegte Gemeinschaftswerk einer internationalen Forschergruppe unter dem Titel „The Anatomy of Corporate Law. A Comparative and Functional Approach.“¹⁷⁰

Eine vielleicht noch fernere Zukunftsperspektive betrifft den Zuschnitt der Forschungsgebiete: Diese lassen sich nicht länger in das Prokrustesbett der überkommenen Fächereinteilung zwingen, sondern streben nach bereichsübergreifender Öffnung. Das bislang eindrucklichste Beispiel bildet die *Corporate Governance*, die nach den Strukturen der Unternehmensleitung und Unternehmensüberwachung fragt und dabei ökonomische Erkenntnisse mit gesellschafts-, arbeits- und kapitalmarktrechtlichen Teilaspekten verbindet.¹⁷¹ Literarisch eingefangen wird sie etwa in dem von *Klaus Hopt*, *Peter Hommelhoff* und *Axel von Werder* herausgegebenen Handbuch gleichen Titels.¹⁷² Ein übriges tut der im November 2002 erstmals veröffentlichte Deutsche Corporate Governance Kodex, dessen Erläuterungsbedarf inzwischen durch einen Kommentar von *Ringleb/Kremer/Lutter/von Werder*¹⁷³ und einen Leitfaden von *Martin Peltzer*¹⁷⁴ gedeckt wird.

Ähnliche Grenzüberschreitungen zeigen sich im Bereich der *Corporate Finance*, die sich in Anwaltssozietäten und Wissenschaft als einprägsamer Sammelbegriff zu etablieren beginnt. So trägt die betriebswirtschaftliche Finanzierungs-„Bibel“ von *Brealey* und *Myers* den Titel „Corporate Finance“¹⁷⁵, und das juristische Echo in Form des vielgelesenen Lehrwerks von *Eillis Ferran* lautet „Company Law and Corporate Finance“¹⁷⁶. Zuletzt hat *Jean Tirole* eine „Theory of Corporate Finance“ beigesteuert,¹⁷⁷ und *Habersack/Mülbert/Schlitt* haben hierzulande ein (freilich ausschließlich juristisches) Handbuch zur Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt vorgelegt.¹⁷⁸ In der Sache geht es um die Zusammenführung von

¹⁷⁰ *Kraakman/Davies/Hansmann/Hertig/Hopt/Kanda/Rock*, *The Anatomy of Corporate Law* (2004), Oxford University Press.

¹⁷¹ Vgl. etwa *Cioffi*, 48 Am. J. Comp. L. 501, 505 (2000): „As used here, the term ‚corporate governance regime‘ refers to an interlocking combination of corporate (or company) law, capital market regulation, and labor relations law into a nationally distinctive and self-enforcing tripartite legal structure that allocates and orders the decision-making powers and processes within the corporate firm.“

¹⁷² Vgl. *Hopt/Hommelhoff/von Werder* (Hrsg.), *Handbuch Corporate Governance* (2003), Otto Schmidt.

¹⁷³ Vgl. *Ringleb/Kremer/Lutter/von Werder*, *Deutscher Corporate Governance Kodex. Kommentar*, 2. Aufl. (2005), C.H. Beck.

¹⁷⁴ Vgl. *Peltzer*, *Deutsche Corporate Governance*, 2. Aufl. (2004), C.H. Beck.

¹⁷⁵ *Brealey/Myers/Allen*, *Corporate Finance*, 8. Aufl. (2006), MacGraw-Hill/Irwin; bis zur 7. Auflage trug das Werk den Titel „Principles of Corporate Finance“.

¹⁷⁶ *Ferran*, *Company Law and Corporate Finance* (1999), Oxford University Press.

¹⁷⁷ Vgl. *Tirole*, *The Theory of Corporate Finance* (2006), Princeton University Press.

¹⁷⁸ Vgl. *Habersack/Mülbert/Schlitt* (Hrsg.), *Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt* (2005), Otto Schmidt.

aktienrechtlicher Finanzverfassung und betriebswirtschaftlicher Unternehmensfinanzierung, die den Blick auf interdisziplinäre Fragestellungen des *financial engineering* eröffnet.¹⁷⁹

Einen dritten Sonderforschungsbereich, der quer zu den traditionellen Disziplinengrenzen liegt, kann man als *Corporate Reorganisation* bezeichnen. Er vereinigt Elemente des Insolvenz-, Kapitalgesellschafts-, Umwandlungs- und Vertragsrechts.¹⁸⁰ Gemeinsam ist allen drei Teilgebieten – *Corporate Governance*, *Corporate Finance* und *Corporate Reorganisation* –, daß ihre Abgrenzung nicht gegenstands-, sondern funktionsbezogen erfolgt. Man darf gespannt sein, wie diese Art der Stoffeinteilung die herkömmliche Systembildung im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht und ihre literarische Aufbereitung beeinflussen wird.

¹⁷⁹ Zu diesem Schnittfeld bereits *Fleischer*, in: Michalski (Fn. 45), Systematische Darstellung 6 Rn. 1 ff.

¹⁸⁰ In mancher Hinsicht eingefangen und abgebildet nunmehr bei *Knops/Bamberger/Maier-Reimer* (Hrsg.), Recht der Sanierungsfinanzierung (2005), Springer.